

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 51.

Samstag den 27. April

1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 585. (2) Nr. 6690.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Errichtung eines Gefällshauptamtes III. Classe in Marburg. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mittelst Decretes vom 27. April v. J., 3. 16862, in Marburg anstatt der bisher daselbst bestandenen Bezirkscaffe, ein Gefällshauptamt der III. Classe zur Beforgung der Bezirkscaffe-Geschäfte zu bestellen befunden, dessen Amtswirksamkeit mit 1. Mai 1844 eintritt. — Welches zu Folge der anher gemachten Eröffnung der k. k. vereinten steyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 18. d. M., 3. 376, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 29. März 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenan
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

3. 589. (2) Nr. 8601. ad Nr. 8685.

Concurs = Verlautbarung.

Bei dem k. k. Pr. Cameral-Zahlante in Triefst ist eine Casseamtschreibersstelle mit der Befoldung jährlicher 300 fl. und dem Quartierzinsbeiträge von 40 fl. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle oder eine eventuel bei der Cameral-Kreisscaffe zu Görz oder Pifino sich erledigende gleiche Stelle, womit jedoch nur allein der Gehalt von 300 fl. verbunden ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche mittelst der Behörde, bei welcher sie dienen, bis Ende Mai d. J. bei dieser Landesstelle zu überreichen, und darin ihr Alter, Stand,

Religion, Geburtsort, die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, der bisher geleisteten Dienste, den Besitz wenigstens der Gymnasial-Studien und der Staatsrechnungswissenschaft, ihren untadelhaften Lebenswandel, und die bei einem Cameral-Zahlante gut bestandene Cassen-Prüfung, auch die Cautions-Fähigkeit über 2000 fl. nachzuweisen. — Ferner haben dieselben anzugeben, ob sie mit einem Beamten des k. k. Pr. Cameral-Zahlantes verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade sie es sind. — Vom k. k. Gubernium des österreichisch-illyrischen Küstenlandes. — Triefst am 10. April 1844.

Victor Freiherr v. Schmidburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 591. (2) Nr. 1983.

E d i c t.

Von dem Civiljustizgerichte des k. k. Marktes Kappel wird hiemit bekannt gemacht: Auf dem Hause Nr. 137 im Markte Kappel haften seit 22. November 1774 zu Gunsten der Theresia Rakesch gebornen Urbnigg deren Ehe sprüche pr. 200 fl. aus dem Ehepacte ddo. 22. November 1774 intabulirt. — Da nun diese Sachpost seit mehr als 69 Jahren häftend erscheint, ohne daß sich dieserwegen Jemand gemeldet hätte, so werden auf Ansuchen des Matthäus Schneeweiß, als dormaligen Besitzers des obgedachten Hauses, die Gläubigerinn Theresia Rakesch geborne Urbnigg oder deren Erben und Cessionäre aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen ihre dießfälligen Rechtsansprüche auf diese Sachpost um so gewisser darzuthun, als widrigens die Amortisirungs- und Lösungs-Urkunde auf weiteres Anlangen ausgefertigt werden würde. — Kappel am 15. März 1844.

3. 571. (3) ad Nr. 1566. Nr. 8460.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der Stationsgebäude zu Kapfenberg und Mirniz in Steyermark. — Zu Kapfenberg und Mirniz in Steyermark sind für die Staats-Eisenbahn Stationsgebäude zu erbauen. —

Die Herstellung dieser Gebäude, deren Vollendungstermine auf Ende Juli 1844 festgesetzt ist, wird im Wege der öffentlichen Versteigerung mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an Privatunternehmer überlassen. Den Differenzen haben folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen: 1) Die einzelnen Arbeiten sind mit nachstehenden Beträgen veranschlagt: I. Für das Stationsgebäude zu Kapfenberg: Die Maurerarbeit mit 1715 fl. 17 fr. die Zimmermannsarbeit mit 559 „ 45 „ Spänglerarbeit mit 452 „ 56 „ Tischlerarbeit mit 185 „ 3 „ Schlosserarbeit mit 300 „ 13 „ Anstreicherarbeit mit 63 „ 9 „ Glaserarbeit mit 33 „ 8 „ Hafnerarbeit mit 48 „ 30 „ Brunnenarbeit mit 287 „ 10 „

Zusammen mit 3645 fl. 11 fr.
II. Für das Stationsgebäude zu Mirniz: Die Maurerarbeit mit 3945 fl. 25 fr. die Zimmermannsarbeit mit 718 „ 39 „ Spänglerarbeit mit 578 „ 40 „ Steinmearbeit mit 13 „ 30 „ Tischlerarbeit mit 260 „ 20 „ Schlosserarbeit mit 481 „ 49 „ Anstreicherarbeit mit 115 „ 13 „ Glaserarbeit mit 45 „ 17 „ Hafnerarbeit mit 53 „ 30 „ Brunnenarbeit mit 425 „ 22 „ besondere Erfordernisse 35 „ 49 „

Zusammen mit 6673 fl. 34 fr.

2) Die dießfälligen Pläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge, die Preistabellen, die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse, so wie die Baubeschreibung, können bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen in Wien, Stadt, Herrngasse, Nr. 27, während den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden. — 3) Die Angebote müssen sich auf sämtliche Arbeiten eines oder beider Stationsgebäude ausdehnen, und sind bei der k. k. General-Direction längstens bis zum 25. April 1844, Mittags 12 Uhr, schriftlich, versiegelt, mit der Ueberschrift „Anbot zur Her-

stellung des Stationsgebäudes zu . . .“ zu übergeben. — 4) Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Zunamen des Differenten unterschrieben seyn, und auch die Angabe seines Wohnortes enthalten. Ueberdieß muß darin mit Bestimmtheit angegeben werden, mit welchem Nachlasse von den obenbemerkten Bausummen die Herstellung übernommen werden wolle. — Der Nachlaß ist in Percenten auszusprechen. — Auch hat der Different, insoferne er nicht bereits Bauunternehmer für die Staats-Eisenbahnen ist, oder bei früheren Anlässen seine persönliche Fähigkeit zu deren Ausführung dargethan hat, auf glaubwürdige Art nachzuweisen, welche Bauten er bereits bewerkstelligt hat, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm zur Ausführung seines Angebotes zu Gebote stehen. — Endlich muß darin erklärt werden, daß der Different die betreffenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, die Preistabellen, die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse, so wie die Baubeschreibung eingesehen und wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die genannten Documente noch vor Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. — 5) Dem Offerte ist entweder die ämtliche Bestätigung des k. k. Universal-Camerals, Bahlamtes in Wien oder eines Provinzial-Bahlamtes beizuschließen, daß der Different das fünfpercentige Badium von den obenangegebenen Bausummen im Baren oder in haftungsfreien Staatspapieren erlegt habe, oder es ist eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur oder einem k. k. Fiscalamte vorher geprüfte, und nach den §. §. 230 und 1374 des allg. bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärte Sicherstellung beizubringen. — Auf Angebote, welche den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen. — 6) Die Entscheidung über das Ergebnis der Versteigerung wird nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers erfolgen. Bis zu dieser Entscheidung, welche unverzüglich bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Different für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Puncten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber zu unterfertigen. — 7) Die Badien der angenommenen Angebote werden als Caution zurückbehalten, die übrigen aber sogleich zurückgestellt. — Dem Ersteren ist es unbenommen, die Caution auch auf eine andere

vorschriftsmäßige Art sicher zu stellen. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 8. April 1844.

3. 581. (3) Nr. 7398.

Concurs = Verlautbarung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 16. März d. J. die Heimfagung oder vielmehr die Auflassung der mit allerhöchster Entschliessung vom 11. Mai 1825 der Religionsfondsherrschaft Michelsstätten übertragenen Verwaltung der seit 1826 vereinigten Bezirke Kieselstein und Michelsstätten, und statt dieser die Errichtung zweier unmittelbarer landesf. Bezirks-Commissariate, und zwar eines zweiter Classe zu Krainburg und eines dritter Classe zu Michelsstätten oder Dlsheug allergnädigst zu bewilligen geruht. — Vorderrhand wird aber zur einstweilig noch vereinigten Verwaltung beider Bezirke nur erst das Bezirksamt von Krainburg vollständig aufgestellt, und demselben auch noch ein Theil des für ein Bezirksamt von Michelsstätten sistemisirten Amtspersonals zugewiesen werden. — Demgemäß werden schon jetzt angestellt werden: — A. Für Krainburg: 1. Ein Bezirkscommissär mit dem jährlichen Gehalte pr. 800 fl., dann freier Wohnung, und statt derselben einstweilen mit dem Quartiergelde jährlicher 150 fl., ferner mit dem Reisepauschale von 200 fl. und dem Kanzlei-pauschale von 250 fl.; 2) ein Bezirksrichter mit dem jährlichen Gehalte pr. 600 fl.; 3) ein Actuar mit dem jährlichen Gehalte pr. 400 fl.; 4) ein Steuereinnehmer mit dem jährlichen Gehalte pr. 600 fl.; 5) ein Amtsschreiber mit dem jährlichen Gehalte pr. 300 fl.; 6) ein Amtsschreiber mit dem jährlichen Gehalte pr. 250 fl.; 7) ein Amtsdienner mit dem jährlichen Gehalte pr. 200 fl.; 8) drei Gehilfen mit Einschluß des Schubbegleiters, jeder mit jährlichen 144 fl.; überdieß für den Amtsdienner mit dem Kleidungsbeitrage jährlicher 25 fl., für jeden der Gehilfen mit jährlichen 15 fl. — B. Für Michelsstätten: 1) ein Actuar erster Classe mit jährl. 500 fl.; 2) ein Amtsschreiber mit jährl. 300 fl.; 3) ein Amtsschreiber mit jährl. 250 fl.; 4) ein Gerichtsdienner mit jährl. 200 fl.; 5) ein Dienersgehilfe mit jährl. 144 fl. — Die beiden letztern erhalten nebstbei den sistemisirten Kleidungsbeitrag pr. 25 fl. und 15 fl. — Zu allen diesen Bedienstungen werden dieselben Eigenschaften gefordert, welche schon bei frühern ähnlichen Gelegenheiten durch derlei Concurs-Ausschreibungen

angedeutet wurden. — Die Bewerber um die erwähnten Dienststellen haben ihre Bittgesuche im ordnungsmäßigen Wege an das k. k. Kreisamt in Laibach längstens bis letzten Mai d. J. gelangen zu lassen. — Die Bewerber um die Amtsvorsteherstelle insbesondere müssen im Stande seyn, eine Caution pr. 1500 fl., und jene um die Steuereinnehmerstelle eine Caution pr. 900 fl. längstens binnen 4 Wochen nach erfolgter Zustellung des Ernennungs-Decretes vorschriftsmäßig zu legen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 5. April 1844.

Z. 569. (2)

Nr. 8353.

Ministère des Finances

loi Concernant la prescription des créances mentionnées à l'article 64 du traité du 5. Novembre 1842.

LEOPOLD, ROI DES BELGES.

A tous présens et à venir salut.

Nous avons, de commun accord avec le chambres, décrété et nous ordonnons ce qui suit: — Art. 1. Toutes reclamations du chef de engagires, dont la convention du 5 mars 1828 entre les Pays-Bas et l'Autriche à stipulé la liquidation, devront, sous peine de déchéance, avoir été formées avant le 1. juillet 1844, soit auprès du Ministre de finances, soit auprès de la commission instituée par l'arrêté royal du 12 avril 1843 (Bulletin officiel No. 280). — Aucune reclamation relative aux creances des autres categories dont il est fait mention l'art. 64 du traité conclu avec les Pays-Bas, le 5. novembre 1842, pour la liquidation desquelles les parties se sont pourvues en temps utile, ne sera admise après le même délai. — Art. 2. Tout certificats de liquidation ou certificats de rentes arriérées dillevrés aux intéressés avant le 1. octobre 1830 et non prescrits à cette époque, devront être remis dans le même délai, sous peine de déchéance, soit au Ministre des finances, soit à la même comission. — Art. 3. Auront force et volcur pendant un mois, à dater du jour où ils seront déclarés admis en liquidation à la charge de la Belgique, tous certificats emis avant le 1. octobre 1830, non prescrits à cette époque et à l'égart desquels la prescription s'accomplirait par un délai moindre. — Mandons et ordonnons que les présentes revêtues du sceau de l'Etat, insérées au Bulletin officiel, soient adres-

sées aux cours, tribunaux et autorités administratives pour qu' ils les observent et fassent observer comme loi du royaume.

Donné à Lacken, le 8. fevrier 1844.

LEOPOLD m. p.

par le Roi:

Le Ministre des finances

Mercier.

Vu et scelle du sceau de l'Etat:

Le Ministre de la justice,

Baron J. d'Anethan.

Pour copie conforme.

Vienne le 9. avril 1844.

Bihler m. p.

Vermischte Verlautbarungen.

3 579. (2)

E d i c t.

Nr. 692.

Von dem k. k. Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Maurer von Klagenfurt, durch den Bevollmächtigten Adolph Haus von Gottschee, in die executive Feilbietung der, dem Johann Krusche gehörigen, in Malgern sub Hb. Nr. 14 und Rectf. Nr. 241 et 255 gelegenen $\frac{2}{16}$ Uebarshube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, so wie der gepändeten, auf 2 fl. 12 fr. geschätzten Hauseinrichtungstücke gewilliget und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 7. Mai, 6. Juni und 6. Juli 1844, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco Malgern mit dem Besatze angeordnet worden, daß diese Realität und Nahnisse, falls selbe bei der ersten und zweiten Feilbietungsfahrt nicht um den gerichtlich erhobenen Schätzwert von 350 fl. G. M. oder darüber an Mann gebracht würden, bei der dritten Tagfahrt auch unter demselben, letztere jedoch nur gegen gleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden.

Grundbucheextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 26. März 1844.

3. 578. (2)

E d i c t.

Nr. 581.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias König von Schalkendorf, durch seinen Bevollmächtigten Adolph Haus, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Stimez von Schalkendorf gehörigen, laut Schätzungsprotocoll vom 5. März 1844, Nr. 1874, auf 56 fl. bewerteten, der Stadt Gottschee dienstbaren Türkenroy-Antheile und des Gartens sub Parzell, Nr. 1392, 1472 et 1473, wegen schuldigen 450 fl. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 3. Mai, 1. Juni und 1. Juli 1844, jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Besatze angeordnet worden, daß diese Realitäten

bei der 1. oder 2. Feilbietungsfahrt nur dann über den gerichtlich erhobenen Schätzwert, und erst bei der 3. Feilbietungsfahrt unter demselben hintangegeben werden würden.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 15. März 1844.

3. 595. (2)

E d i c t.

Nr. 239.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten der Katharina Prebillitsch von Lhall, zu Handen ihres seit 18 Jahren unbekannt wo abwesenden Satten Michael Prebillitsch, in Person des Ivan Schueler von Lhall, ein Curator zur besseren Gebahrung dessen Vermögens aufgestellt worden; w. s. dem Michael Prebillitsch mit dem Besatze bedeutet wird, er habe entweder selbst zurückkehren oder das Gericht von seinem Aufenthalte in Kenntniß zu setzen, widrigens alle sein Vermögen betreffende Schritte mit dem eingangserwähnten Curator werden gethan werden.

Bezirksgericht Pölland am 10. April 1844.

3. 595. (2)

E d i c t.

Nr. 389.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird den unbekanntten Erben des Stephan Trocha von Mitterkanomla, welche auf die zu Mitterkanomla H. 3. 36 liegende $\frac{3}{4}$ Hube irgend einen Anspruch zu machen vermeinen, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben Johann Pestovik, Vormund des minderjährigen Johann Trocha, gegenwärtigen physischen Besitzers der obgenannten Realität, bei diesem Gerichte die Klage zur Anerkennung des Eigenthums der, zu Mitterkanomla H. 3. 36 liegenden, der k. k. Bergcameral-Herrschaft Idria sub Urb. Nr. 14 dienstbaren $\frac{3}{4}$ Hube eingebracht und um gerichtliche Hilfe gebeten, über welche Bitte die Tagsetzung auf den 27. Juli l. J. Früh 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil sie aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hieramtlichen Amtssactuar Herrn Karl Pell aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die unbekanntten Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu der angeordneten Rechtsverhandlung selbst zu erscheinen, oder bis dahin dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhast zu machen, und überhaupt im ordentlichen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen, widrigens sie die aus ihrer Versäumniß entstehenden Folgen treffen werden.

K. K. Bezirksgericht Idria am 7. April 1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 584. (1)

Nr. 7283.

V e r l a u t b a r u n g

über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 29. Februar d. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: — 1) Dem Joseph Dppolzer, Baumeister, und dem Peter Carl Siedek, k. k. Bau-Beamten, wohnhaft in Gitschin, in Böhmen, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction von Ziegeln und Kalköfen, und in der Art der Einschlichtung, wodurch ohne kostspielige Abänderung des Ofens eine Ersparung an Brennmaterial bewirkt, und ein in kürzerer Zeit ausgebranntes, billigeres und besseres Erzeugniß geliefert werde. — 2) Dem D. M. Pollack, Handelsmann, wohnhaft in Brüssel, (sein Bevollmächtigter ist der Hof- und Gerichts-Advocat Dr. und Notar Gredler, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1136), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, Steinkohlen zu schmelzen, und die Erzeugnisse dieser Schmelzung zu benützen, um Kohlenstaub in Stückkohlen, trockene oder magere Kohlen in fette Kohlen, Torf in ein kräftiges Brennmaterial umzuwandeln, und aus der geschmolzenen Kohle einen wasserdichten Kitt zu bilden. (Diese Erfindung ist in Belgien seit 17. October 1842 für fünfzehn Jahre patentirt). — 3) Dem H. F. und E. Sorhlet, Schafwoll-Spinn-Fabrikanten, wohnhaft in Brunn, und dem Th. Braccagirdle und Sohn, Maschinen-Fabrik-Inhaber, wohnhaft in Sablonz, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neuen Schafwoll-Lochmaschine (Loquette continuée), wodurch mittelst einer einfachen Construction eine leichte Handhabung der Maschine, und zugleich ein schöneres Product, besonders für feine Streichgarne, erzielt werde. — 4) Dem Franz Knous, Band-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 356, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Erzeugung von Crepin, mittelst eines bei den bekannten Crepin-Mühlstühlen bisher noch nicht angewendeten Mechanismus, wodurch gefälliger und billigere Erzeugnisse erzielt werden, als bisher. — 5) Dem Carl Spody und Joseph Soffa, bürgerl. Handelsleute, wohnhaft in Wien, an der Wien, Nr. 34, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Ver-

besserung in der Erzeugung des sogenannten Waschblaus, wodurch an Indigo erspart, dieses Präparat im Wasser auflöslich werde, und somit billiger und schöner erzeugt werden könne, als bisher. — 6) Dem Abraham Dixon, Handelsmann, wohnhaft in Brüssel, (dessen Bevollmächtigter ist der Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Horniker, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Verfertigung von Maschinen zur Fabrication aller Gattungen von geschweiften, halbköpfigen und ganzköpfigen Nägeln, ferner zur Erzeugung von Schraubenzapfen, welche zur Verfertigung von Schrauben dienen (the iron for the screw without the screw worm), dann von Eisenzapfen für Eisenbahnen (engl. pins, Franz. chevilles oder boulons), endlich von Nieten und Klammern. — 7) Dem Mathias Müller und dessen Sohn Ferdinand, wohnhaft in Wien, Praterstraße, Nr. 502, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Bleiweiß-Farbreiß-Maschine, wodurch das in ganzen Hüten in einen Trichter geschüttete Bleiweiß zuerst grob gerieben, sodann mit Dehl vermennt, durch vier Granit-Eylinder feingerieben, als feine Dehlfarbe reiner, billiger und in kürzerer Zeit dargestellt werde, als bisher, indem ein einzelner Mensch drei bis vier Centner Farbe in einem Tage erzeugen könne, während ein Farbreiber daran wenigstens einen Monat zu arbeiten habe. — 8) Dem Eduard Schlösser, bürgerl. Taschner, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 905, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung der Soufflet-Mantelsäcke, welche aus jedem beliebigen Stoffe erzeugt, sich nach der Größe des Gepäckes zusammenlegen lassen, mit Taschen von innen und von außen versehen, und auf verschiedene Art zu sperren sind. — 9) Dem Andreas Riehzaupt, Inhaber eines öffentlichen Schreib- und Sprachen-Uebersetz-Comptoirs, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1149-50, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, anstatt der in volkreichen Städten üblichen Urinsteinen, von allen Seiten bedeckte, aus Holz, Eisen etc. erbaute, schön geformte, bequem eingerichtete, transportable öffentliche Nothdurft-Cabinette (Necessités) zu errichten und aufzustellen. — 10) Dem Carl Salzer, Seidenfärber und Hauseigentümer, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 108, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entde-

(Z. Amts-Blatt Nr. 51. d. 27. April 1844.)

zung, der Seide die in Paris unter dem Namen „bleu de France“ bekannte hochblaue Farbe zu geben. — 11) Dem Franz Sepfried, Beamten der k. k. Tabak-Fabriken-Direction, wohnhaft in Wien, Josephstadt, Nr. 202-3, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung von Cigaretten-Faschen-Messern, mit welchen die Cigaretten-Spitzen ohne Auf- und Zuschließen der Klinge schnell abgeschnitten werden können. — 12) Dem Friedrich de Buigne, wohnhaft in Graz, Nr. 736, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, Glanzwische aus einem neuen Stoff zu erzeugen. — 13) Dem Joseph Tommik, bürgerl. Friseur, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1102, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer vegetabilisch-aromatischen Haar-Einotur zur Beförderung des Haarwuchses. — 14) Dem Friedrich Bergamenter, Techniker, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 502, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Herstellung von Lackir- und Anstreicher-Arbeiten ohne Oelfirniss, sondern mit andern wasserdichten Mitteln, wodurch diese Erzeugnisse geruchlos werden, schneller trocknen, einen sehr harten Grund zum Schleifen bilden, den Glanzfirnis mit besonderem Effect tragen, sich mit mehreren Farben-Materialien verbinden, mit denen sich der Oelfirnis nicht verträgt, und dennoch billiger als letztere zu stehen kommen. — 15) Dem Johann Peter Joseph von Mones d'Elboux, Gutsbesitzer, wohnhaft in Paris, dormalen in Wien, (sein Bevollmächtigter ist Jacob Hemberger, Verwaltungsdirector, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 785), für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung eines Reitsattels, „Sicherheitsattel“ genannt, mittelst welchem der Reiter nie vom Pferde fallen kann und den freien Gebrauch seiner Hände behält. — 16) Dem Nobile Cesare Rosaglio, Grundbesitzer, wohnhaft in Mailand, Nr. 2684, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung einer künstlichen Kohle, welche der Steinkohle an Güte gleicht, aber viel wohlfeiler zu stehen kommt. — 17) Dem Leopold Lafontaine, Laborant, wohnhaft in Wien, Gaudenzdorf, Nr. 66, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Erzeugung des grünen Zinnober auf eine neue Art, welcher den bisher bekannten Zinnober an Schönheit, Feuer, Lebhaftigkeit und Dauerhaftigkeit übertreffe, für Anstreicher, Lackirer und Siegellack-Fa-

brikanten besonders geeignet sey, und übrigens auch bedeutend billiger zu stehen komme. — 18) Dem Heinrich Hubert, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 302, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in der Verfertigung von Rasirmesser-Abziehriemen und einer für dieselben bestimmten Auffrichungsmasse. — 19) Dem Franz Kordon, bürgerl. Gürtler, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 453, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an dem sogenannten Durchschnitte, wodurch der Grund oder die Zwischenräume von gepreßten Verzierungen (wie sie bei Galanterie-Schmuckwaaren von Bronze, Silber oder Gold vorkommen) in einem Augenblicke ausgeschnitten und durchgebrochen werden können, wenn sie auch von verschiedener und bedeutender Höhe seyn und die Zwischenräume sich auf zehn, zwanzig, dreißig, oder noch mehr belaufen sollen. — 20) Dem Franz Detoni, Maschinist, wohnhaft in Mailand, Nr. 965, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Maschine zum Spinnen (Zilren) der Seide, wodurch dieselbe schöner erzeugt werde als bisher, und sehr leicht dreidrähtig gesponnen werden könne. — Laibach am 3. April 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Souverneur.

Carl Graf zu Welsberg, Raitenau
und Primbr, Vice-Präsident.

Joseph Eduard Freiherr Pino v. Friedenthal,
k. k. Subernalrath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 572. (2) Nr. 5644.

Verlautbarung

des k. k. Kreisamtes zu Laibach.

(Die Uebersetzung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1844 bis dahin 1845 betreffend.)

— Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärjahr 1845 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsfossionen für die Zinszeit von Georgi 1844 bis Georgi 1845 bei dem hierortigen k. k. Kreisamte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Provinzialhauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschrei-

bungen und Zinsbekenntnisse auf das genaueste noch der denselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Bestandtheile des Hauses mit dem demselben Hauseigenthümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirthschafts- oder Gewerbsgebäuden genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Miethzinsen mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnparteien in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages gehörig gefertigt seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsaffactionen erlassenen Vorschriften pünktlich beachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Folge h. Hofkanzleidecretes vom 7. Juli 1840, Z. 20,001, Gubernial-Intimat vom 24. Juli 1840, Z. 18,051, auch die Feuerlöschrequisiten-Depositorien und die Fleischbänke in die Hauszinssteuer einzubeziehen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen, da für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parisification ein angemessenes Zinserträgniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigenthümer hat, wenn sie schreibenskundig sind, in der

Regel eigenhändig zu geschähen, widrigens haben selbe für die Angaben ihrer vorgeblichen Gewaltträger. Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, welche diesen Letztern stets den vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angelegten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. Bei den schreibensunkundigen Hauseigenthümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigesetzte Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger noch von einem zweiten schreibenskundigen Zeugen bestätigt werden. Ubrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen ämtlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlicher Weise vermieten würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind. — Zur Ueberreichung dieser Eingaben werden folgende peremptorische Termine festgesetzt.

Für die innere Stadt:

der 1. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 2. " " " " " " " " " "	41 — "	82
" 3. " " " " " " " " " "	83 — "	117
" 4. " " " " " " " " " "	118 — "	167
" 6. " " " " " " " " " "	168 — "	205
" 7. " " " " " " " " " "	206 — "	247
" 8. " " " " " " " " " "	248 — "	284
" 9. " " " " " " " " " "	285 — "	314

Für die Vorstadt St. Peter:

der 10. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 11. " " " " " " " " " "	41 — "	80
" 13. " " " " " " " " " "	81 — "	120
" 14. " " " " " " " " " "	121 — "	147

Für die Kapuziner-Vorstadt:

der 15. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 17. " " " " " " " " " "	41 — "	80

Für die Gradiska-Vorstadt:

der 18. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 20. " " " " " " " " " "	41 — "	76

	Für die Polana-Vorstadt:	
der 21. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 45
" 22. " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	1 — " 97
	Für die Karlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:	
der 23. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 24
	der ersteren, und	
	der letztern Vorstadt	1 — " 26
	Für die Vorstadt Tyrnau:	
der 24. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	2 bis incl. 40
" 25. " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " "	41 — " 80
	Für den Carolinen-Grund:	
der 28. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 25
	Für die Vorstadt Krakau:	
der 29. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 75

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünktlichste zuhält, verfällt in die im § 29 der Belehrung für die Hauseigentümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Verordnung vom 20. Jänner 1829 Z. 13,131, in Erinnerung gebracht wird, vermög welcher auch jene Hauseigentümer, welche wegen neuen Ausführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur nähern Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes, von Georgi 1844 bis dahin 1845, wird den Hauseigentümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgizeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in dem Zinsetragbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen, und in wenig Tagen ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigentümers vorkommen müssen. — Ferner wird sämtlichen Hauseigentümern noch erinnert, daß, obgleich diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hiezu nicht Kinder oder unerfahrene Diensthoten absenden, welche bei hiesiger Revision der Bekenntnisse über die

allfälligen Anstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer notwendig ist, daß wegen Behebung der Anstände die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — Endlich werden die Hauseigentümer noch aufmerksam gemacht, alle Aenderungen, welche während des bezeichneten Verwaltungsjahres durch das Leerstehen von Wohnungen, durch deren Wiedervermietten, durch Gebäudedemolirungen oder deren Wiederaufbauen eintreten, noch der hohen Subernial-Verordnung vom 6. Juli 1826, Z. 12,987, und hoher Subernial-Errende vom 26. März 1835, Z. 5746, erstere drei Fälle binnen 14 Tagen, von dem Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung gerechnet, und letztern Fall binnen sechs Wochen nach jeder für sich vollendeten und zur Benützung geeigneten Abtheilung eines Gebäudes um so gewisser bei dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, als sonst weder für die Rückvergütung der indebiten bezahlten Hauszinssteuer noch für die Erlangung steuerfreier Jahre höhern Orts eingeschritten werden dürfte; hinsichtlich der Anzeigen für leerstehende Quartiere muß noch bemerkt werden, daß so lange das Leerstehen einer Wohnung fortbesteht, stets zu Georgi und Michaeli in obiger Frist die wiederholten Anzeigen über das Leerstehen an das k. k. Kreisamt einzureichen sind. — Die Anzeigen über die Wiedervermietung müssen um so genauer geschehen, als deren bloße Angabe in der nächsten Zinsfassion nicht genügt und jede Unterlassung einer solchen Anzeige gesetzlich geahndet werden müßte. — K. K. Kreisamt Laibach am 10. April 1844.

Ludwig Freiherr v. Mac-Neven o' Kelly,
k. k. wirklicher Subernialrath und Kreishauptmann.
Franz Schanda,
k. k. Kreissecretär.